

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herrn Oberst Hebbel modifizierte Antrag der Sektion St. Gallen ausspricht, schliesst, wie wir gesehen haben, die Opposition schon in sich! H.

F. Mühlhaupt's Militär- und Verkehrskarte der deutsch-französischen Grenze, sowie der benachbarten Länder von Belgien, Holland und der Schweiz. Maassstab 1 : 2,500,000. Verlag des geographischen Kunstinstituts Mühlhaupt in Bern. Preis Fr. 1. 25.

Die Karte gibt ein klares und übersichtliches Bild von dem Eisenbahnnetz und den Festungsanlagen von Frankreich und Deutschland. Bei den Eisenbahnen werden durch die Zeichnung ersichtlich gemacht: direkte Linien, Linien mit doppeltem und einfachem Geleise; bei den Festungen: die grossen Waffenplätze (oder Festungen 1. Klasse), Festungen 2. und 3. Klasse; einzelne Forts und Schanzen. Die Namen sind in deutscher und französischer Sprache angeführt.

Mit einem Blick übersehen wir die wichtigsten strategischen Verhältnisse der beiden Länder. Was der Einzelne nur mit grosser Mühe sammeln und zusammenstellen kann, liegt hier offen vor unsern Augen. Wir erhalten ein klares Bild von den kolossalen Mitteln zum Truppen-transport und für das Abhalten einer feindlichen Invasion.

Sehr in die Augen springend ist die Verschiedenheit des Landesbefestigungssystems von Deutschland und Frankreich. — Ersteres hat wenige grosse Waffenplätze an den wichtigsten strategischen Punkten; letzteres hat einen mehrfachen Gürtel von grossen Waffenplätzen, Festungen und Forts gegen die deutsche Grenze hin errichtet. Die erste Linie dehnt sich von Dunkerque über Lille, Valenciennes, Maubeuge, Verdun, Toul, Epinal, Belfort und bis gegen Pontarlier aus. Dieser folgt eine zweite, meist mit grossen Waffenplätzen, Besançon, Langres, Reims, Laon, La Fère, u. s. w. Diese Linie endet mit Calais an der Nordsee. In dritter Linie findet man Paris und Dijon.

Welche kolossale Menge Streiter muss nicht bloss für die Besatzung aller dieser gewaltigen Festungswerke erforderlich sein? Man muss sich wirklich fragen, ob in Frankreich in Bezug auf Befestigungen nicht des Guten zu viel geschehen sei.

Für uns wäre wünschenswerth gewesen, dass die Karte sich etwas weiter nach Süden erstreckt hätte.

Ein Verdienst der Karte ist es, dass sie das Wesentliche klar hervortreten lässt. Dieses geschieht hauptsächlich durch die rothe Farbe, welche die Anlagen der Landesbefestigung weit- hin sichtbar macht.

Offizieren, Politikern und Zeitungslesern muss

die Karte, welche die strategischen Verhältnisse von Frankreich und Deutschland klar zur Anschauung bringt, ausserordentlich willkommen sein. Es ist umsomehr zu erwarten, dass dieselbe bald grosse Verbreitung finden werde, als der Preis als ein ungemein mässiger bezeichnet werden darf.

—r.

Eidgenossenschaft.

Basel. (Bekanntmachung betreffend Rekrutenaushebung pro 1888.) Zur Aushebung pro 1888 haben sich zu stellen: 1) Alle in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger des Jahrganges 1868 und diejenigen der Jahrgänge 1865 bis und mit 1867, welche aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind; 2) In früheren Jahren Zurückgestellte, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist;

3) Eingetheilte Wehrpflichtige, welche seit der letzten Aushebung von den Militärärzten vor die Untersuchungskommission gewiesen sind, sowie solche, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen. Letztere haben sich bis spätestens 1. September beim Kreiskommando zu melden und ein verschlossenes ärztliches Zeugniß mitzubringen.

Im Kanton Basel-Stadt findet die Rekrutenaushebung vom 9. bis 15. September statt; die hierorts bekannten Stellungspflichtigen werden durch persönliche, auf einen bestimmten Tag lautende Aufgebote vorgeladen, Stellungspflichtige, welche bis 1. September kein Aufgebot erhalten haben sollten, haben sich ungesäumt beim Kreiskommando anzumelden.

Wehrpflichtige, welche bei den Guiden oder beim Train eingetheilt zu werden wünschen, haben sich den 2. September, Morgens 8 Uhr beim Kreiskommando zu melden, welches auch über die Anforderungen, die an diese Rekruten gestellt werden, Auskunft ertheilt.

Ausland.

Deutschland. (Gesetzentwurf über Unterstützung von Reservistenfamilien.) Der bereits in einigen Theilen bekannt gewordene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bestimmt:

Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald letztere bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten. Auf die zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch: a) Die Ehefrau des Eingetretenen und dessen Kinder unter 15 Jahren, sowie b) dessen Kinder über 15 Jahren, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden. Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsdienstleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbänden ob. Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmässiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen

aus ihren Mitteln zu gewähren. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Eintrittes des Einberufenen in den Dienst seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: a) für die Ehefrau im April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, monatlich 6 Mark, in den übrigen Monaten 9 Mark; b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der unter b oben bezeichneten Personen monatlich 4 Mark. Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden. In jedem Unterstützungsverbände wird eine Kommission gebildet, welche sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften über den Umfang und die Art der Unterstützungen endgültig zu entscheiden hat. Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen. Die Kommission besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Letztere werden, falls der Lieferungsverband eine korporative Vertretung hat, von dieser aus den Verbandsangehörigen erwählt, andernfalls von der Landesregierung ernannt. Hat der Verband ein ständiges Verwaltungsorgan, so kann das letztere von der Landesregierung mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kommission betraut werden. Einer jeden Unterstützungskommission wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, ein vom Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet. Die Kommission kann nur beschliessen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier, sowie die zugezogene Gemeindebehörde haben keine entscheidende Stimme. Hat der Lieferungsverband eine korporative Vertretung nicht, oder ist seine Verfassung nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicher zu stellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vor auszuzahlen. Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch, zum beziehungsweise vom Truppentheil erforderliche Zeitraum in Berechnung. Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermisst wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuss zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst a) der Fahnenflucht sich schuldig machen oder b) durch gerichtliches Erkenntniss zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Unterstützung nicht fortgewährt. Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Unterstützungskommissionen schleunigst Nachricht zu geben. Für die nach vorstehenden Bestimmungen gezahlten Unterstützungen wird

Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Umfang und die Höhe dieser Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr, Seewehr und dem Landsturm als Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte in den Dienst getretenen Personen erhalten Unterstützungen aus Militär- (Marine-)fonds unter gleichen Voraussetzungen und nach denselben Grundsätzen, wie die Familien der Offiziere etc. des Friedensstandes.

Im allgemeinen Theil der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Bestrebungen nach einer neuen einheitlichen Regelung der Unterstützungen für die Familien zur Fahne einberufener Mannschaften bis in den Anfang des vergangenen Jahrzehnts zurückreichen. Bereits am 1. Dezember 1870 ersuchte aus Anlass von Petitionen der Bundesrath des damaligen Norddeutschen Bundes den Bundeskanzler, bei den Landesregierungen darüber Erkundigungen einzuziehen, ob und inwiefern bei ihnen ein Bedürfniss nach Aenderung der hinsichtlich dieses Gegenstandes geltenden Gesetze hervorgetreten sei. Auch der Reichstag beschäftigte sich wiederholt mit der Frage und regte unter anderem, im Anschluss an die Berathungen des Gesetzes über den Landsturm, in seiner Sitzung vom 22. Januar 1875 die Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfes an. Seitdem haben sich derartige Anregungen bei verschiedenen Gelegenheiten und in verschiedener Form mehrfach wiederholt. Den vorbezeichneten äusseren Anlässen entsprechend, seien eingehende Verhandlungen über die Art und Weise, in welcher den laut gewordenen Wünschen Folge gegeben werden könne, seit langem gepflogen worden. Dieselben hätten wegen der Schwierigkeiten, welche in einzelnen Punkten sich ergaben, mehrere Male unterbrochen werden müssen. Gegenwärtig dürften die vorbereitenden Erörterungen in so weit als zum Abschluss reif betrachtet werden, als es sich um die Unterstützungen in den Fällen einer Mobilmachung oder einer nothwendigen Verstärkung des Heeres beziehungsweise der Flotte handelte, also in denjenigen Grenzen, innerhalb deren eine gesetzliche Grundlage schon jetzt vorhanden sei. In diesem Umfang einen Abschluss der Neuregelung herbeizuführen, werde sich empfehlen, eines theils, weil in Friedenszeiten eine dauernde Vorsorge für die Handhabung des Gesetzes getroffen werden müsse (Bestellung der Unterstützungskommissionen) und es auch wünschenswerth sei, dass der Wehrpflichtige schon geraume Zeit vor Eintritt eines Bedarfsfalles wisse, wie er bei einem Rufe zur Fahne auf die Versorgung seiner Angehörigen rechnen könne, anderentheils, weil durch Feststellung der betreffenden Grundsätze eine sichere Unterlage für die Gewährung von Unterstützungen in Folge von Friedensübungen gewonnen werde. In letzterer Beziehung seien umfassende Ermittlungen noch im Gange, und die Verbindung beider Gegenstände in einem Gesetze würde auch um desswillen auf Bedenken stossen, weil immerhin mancherlei Verschiedenheiten in den Voraussetzungen obwalteten und demgemäss auch die Regelung im einzelnen voraussichtlich Abweichungen zeigen werde. Der gegenwärtige Rechtszustand sei folgender: Das preussische Gesetz vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften ist zur Einführung gelangt: Im Gebiete des Norddeutschen Bundes, in Südhessen, in Baden, in Elsass-Lothringen und in Württemberg. Das zur Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1850 unterm 8. April 1868 für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zu Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-

reserve, ist in Südhessen und Elsass-Lothringen gleichzeitig mit dem Hauptgesetze, in Baden durch Gesetz vom 22. November 1871 eingeführt worden. Für Bayern besteht der Artikel 33 Absatz 1 des bayrischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 in Kraft, welcher lautet: „Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner, vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird.“ Neben dem Wunsche, diese örtliche Verschiedenheit zu beseitigen und in einer so wichtigen, die Interessen der Bevölkerung so tief und gleichmässig berührenden Frage vollständige Einheit des Rechts herzustellen, sei es namentlich der Hinweis auf die ungenügende Höhe der durch das Gesetz vom 27. Februar 1850 normirten Mindestbeträge für die im Falle des Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützungen gewesen, welcher den obenerwähnten äusseren Anregungen zu Grunde gelegen habe. Allein die vorgenommene eingehende Revision habe auch noch in mehreren anderen wichtigen Punkten die Nothwendigkeit einer Ergänzung oder Aenderung des geltenden Rechts ergeben.

Oesterreich. (Uebungen der Landwehr-Kavallerie.) Das Landwehr-Oberkommando hat bestimmt, dass die Waffenübungen der Landwehr-Kavallerie in diesem Jahre vier Wochen zu währen haben. Die Landw.-Drag.-Reg. Stockerau Nr. 1 und Prossnitz Nr. 2, dann das Landw.-Ulan.-Reg. Sambor Nr. 3 haben je eine Div. zu zwei Eskad. mit einem Div.-Stabe aufzustellen und hierzu je 1 Rittm., 17 Sub.-Off., 1 Arzt, 1 Thierarzt und 293 Wachtmeister, Korporale und Reiter einzuberufen. Das Landw.-Drag.-Reg. Wels Nr. 3, dann die Landw.-Ulan.-Reg. Kolomea Nr. 2 und Hohenmauth Nr. 3 haben je eine Eskad. aufzustellen und hierzu je 1 Rittm., 6 Sub.-Off., 1 Arzt und 138 Wachtmeister, Korporale und Reiter einzuziehen. Die berittenen Schützen von Dalmatien zu Sinj stellen eine halbe Eskad. auf und beufen 2 Sub.-Off., 1 Thierarzt und 62 Schützen ein. Die Uebungen finden im Kadre-Standorte statt.

Dänemark. († Vize-Admiral Eduard Suensen.) Am 16. Mai starb zu Kopenhagen im Alter von 82 Jahren der Vize-Admiral Eduard Suensen. Im 18. Lebensjahre zum Sekond-Lieutenant ernannt, trat er, nachdem er 1826 von einem Zuge nach Westindien auf der Corvette „Diana“ zurückgekehrt war, für mehrere Jahre in französische Dienste und nahm u. a. an der Schlacht von Navarin Theil, nach welcher er zum Ritter der Ehrenlegion ernannt ward. Im Jahre 1864 sodann zum Chef des Nordsee-Geschwaders ernannt, kommandirte er am 9. Mai bei Helgoland die Fregatten „Niels Juel“ und „Jylland“ und die Corvette „Heimdal.“ Im Jahre 1866 trat er aus der Marine aus und liess sich zum Oberlootsen der östlichen Distrikte mit dem Titel „Contre-Admiral“ ernennen. Dieses Amt verwaltete er bis in das Jahr 1879. Die Erscheinung des hochgewachsenen Mannes war bis in sein hohes Alter eine sehr stattliche und vornehme. (M.-Z.)

Verschiedenes.

— (Distanzritt portugiesischer Kavallerie.) Nach Nr. 213 von „O Exercito Portuguez“, vom 1. Juni 1887, ist auf Anregung des Majors Alves des 2. Kavallerieregiments und mit Genehmigung des Kriegsministers ein Distanzritt (marcha de resistencia) von 348 km in der zweiten Hälfte des Mai ausgeführt worden. Denselben machten mit: Major Alves, der Alferes Costa e Rosada, der charakterisirte Alferes Felix e Faro, sämmtlich vom

2. Kavallerieregiment, der Alferes der Infanterie Brito e Cunha, Adjutant des Generals und Kommandanten der 1. Militärdivision, 2 Sergeanten, 1 Korporal, 1 Trompeter, 1 Hufschmied und 14 Gemeine, zusammen 25 Personen.

Der Ritt ging:

am 1. Tage (19. Mai)	von Belem über Villa Franca nach Cartaxo	69 km
„ 2. „	von Cartaxo über Santarem, Valle de Figueira, Gollega nach Tancos Thomar	72 „
„ 3. „	von Thomar über Assentis, Mattas, Roleiros, Carreirancha, Porto de Moz nach Alcobaca	75 „
„ 4. „	von Alcobaca über Alfeizeirao, Caldas da Rainha nach Torres Vedras	68 „
„ 5. „	von Torres über Freixofeira, Mafra, Granja, Bellas nach Belem zurück	64 „
		348 km.

Dem Ritte war eine Vorübung von 20 Tagen, einschliesslich 2 Ruhetagen, vorausgegangen; bei derselben wurden an den ersten drei Tagen 15—18 km, an den übrigen Tagen 28—35 km geritten. Im Durchschnitt wurden $\frac{2}{3}$ des Weges im Trabe, $\frac{1}{3}$ im Schritt zurückgelegt.

Beim Distanzritt selbst wurden $\frac{3}{7}$ des Weges im Schritt und $\frac{4}{7}$ im Trabe geritten. Die Geschwindigkeit betrug per Kilometer 9—10 $\frac{1}{2}$ Minuten im Schritt, 5—6 $\frac{1}{2}$ Minuten im Trabe. Der Ritt begann mit 3—4 Stunden Marsch am Vormittage und endete mit 6—8 Stunden Marsch am Nachmittage und Abend, dazwischen fand eine Ruhe von 4 Stunden statt, während ausserdem noch 3—4 kurze Halte von 10—15 Minuten abgehalten wurden.

Am 3. Tage wurden 50 km zwischen Moreiras und Porto de Moz auf Wegen zurückgelegt, die Kavallerie vorher noch nie passirt hatte.

Auf dem Marsche wurden die italienischen Biwakringe (argolas de bivaque) versucht, welche zufriedenstellten. Man biwakirte bei Roleiros und Caldas da Rainha nur mit Hilfe des Materials, welches die Reiter mit sich führten: 3 italienische Ringe, 1 Behälter (recipiente) und 3 Eimer (baldes de barrete clerigo). Mit diesen Gegenständen, den Lanzen, Fouragirleinen und Halftern (cabrestilho) wurde das sonst übliche reglements-mässige Material ersetzt.

Die Ausrüstung von Mann und Pferd war durch Fortlassung entbehrlicher Stücke erleichtert, so dass das Pferd 8 kg weniger als ordonnanzmässig zu tragen hatte. Getragen wurden Säbel, L nze, Revolver, Lebensmittelsack (moxila de viveres) und alle in dem Mantelsack (malla de garupa) reglements-mässig vorhandenen Gegenstände. Geliefert wurde täglich eine Etappenportion, bestehend aus 2 Deziliter Kaffee und einer Ration Brod vor Beginn des Marsches, 200 gr Wurst (chouriço), 2 Deziliter Wein während der Ruhezeit und 2 Deziliter Wein zur Abendmahlzeit, ausserdem ein Etappengeld. Die Pferde erhielten eine Ration von 8—9 kg Mais und Bohnen (de milho e fava).

Sämmtliche Mannschaften und Pferde kehrten, ohne ein Mitglied des Detachements zurückgelassen zu haben, in die Garnison zurück, trotz des Gewaltmarsches von 348 km ohne Ruhetag und trotzdem der Marsch wiederholt ausserordentlich beschwerlich war, namentlich am 3. Tage, an welchem die Mannschaften zweimal gezwungen waren abzusitzen, da die Beschaffenheit des Weges das Fortkommen zu Pferde unmöglich machte. Das eine Mal, bei Carreirancha, wurden 2 $\frac{1}{2}$ Stunden zur Zurücklegung von 5 km gebraucht.

In Tancos und Alcobaca wurde das Detachement en-